



Vereinigung der
Ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter
Mitteldeutschland e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e.V.“ (VERM). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, getragen von demokratischer und sozialer Verantwortung
 - den Gedanken der Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten,
 - die Ehrenamtlichkeit in der Rechtsprechung zu stärken und auszuweiten,
 - die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Wahrnehmung ihres Amtes vorzubereiten und in der Ausübung zu unterstützen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
3. Er sorgt durch Maßnahmen der Erwachsenenqualifizierung für die Förderung des Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung und die Weiterbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und unterstützt die Träger der Erwachsenenbildung bei ähnlichen Vorhaben.
4. In der Rechtspolitik vertritt der Verein die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in allen die Ausübung ihres Amtes betreffenden Fragen insbesondere auf den Länderebenen. Er wendet sich aus den Erkenntnissen der praktischen Rechtsprechung heraus mit Anregungen zu Gesetzesvorschlägen an die Landtage von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können aktive und ehemalige ehrenamtliche Richterinnen und Richter sein. Andere natürliche und Juristische Personen, die den Zweck der Vereinigung unterstützen wollen, können eine Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Personen oder Organisationen, die den Verein in besonderem Maße fördern, können als Ehrenmitglied aufgenommen werden.
3. Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. entfällt
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hierzu muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands erklärt werden
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele der Vereinigung schädigenden Verhaltens von seinen Mitgliedsrechten ausschließen. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist.
4. Mitglieder, die gem. §5(3) vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, haben ein Recht, auf schriftlichen Antrag diesen Beschluss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Maßnahme.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres im Voraus und im Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, soziale Belange zu berücksichtigen.

§ 7 Gliederung

1. Die Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands auf Landesebene Landesgruppen bilden. Diese haben die Aufgabe, den Mitgliedern die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch zu geben, den Kontakt zum Vorstand zu halten, Schulungen zu organisieren, die Mitgliedsstruktur zu verbessern und die Beschlüsse und Stellungnahmen der Vereinigung zu verbreiten. Die Bildung von Regionalgruppen innerhalb einer Landesgruppe ist möglich.
2. Der Vorstand hat die Arbeit der Landesgruppen zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung von vorliegenden Anträgen schriftlich mit einer Frist von vier Wochen.
3. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge können gestellt werden, wenn sie durch ein aktuelles Geschehen nach der Antragsfrist veranlasst sind.
4. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Anträge müssen begründet sein und eine Beschlussvorlage enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines zulässigen Antrages stattzufinden.

6. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Festlegung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - d) Entscheidung über den Einspruch zu einem abgelehnten Mitgliedsantrag,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl der Revisoren,
 - h) Änderung der Satzung und
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Vorstand nimmt zu Gesetzesvorlagen, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betreffen, Stellung und wendet sich mit Anregungen und Gesetzes- bzw. Entscheidungsvorschlägen an die Landtage und Länderregierungen Sachsen, Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen. Er gibt Erklärungen ab und ergreift alle Maßnahmen, die die Arbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verbessern und deren Stellung stärken können. Bei Anhörungen durch die Parlamente, Fraktionen und Verbände können Mitglieder des Beirates mit der Stellungnahme beauftragt werden.
6. Der Vorstand hält Kontakt mit den:
 - Ministerien der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - Rechtsausschüssen der Landtage,
 - den in den Landtagen vertretenen Parteien,
 - den Trägern der Erwachsenenbildung,
 - den die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benennenden Organisationen und
 - den Vereinigungen und den Berufsvereinigungen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §26 BGB ist befugt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,00€ zu tätigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
8. Vor den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen.

9. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit möglich.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Besondere Vertreter

Ein/e hauptamtliche bestelle/r Vertreter/in kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte Generalvollmacht bis zu einer vom Vorstand zu beschließenden Summe erhalten.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat von Persönlichkeiten aus der Rechtsprechung, Wissenschaft, Erwachsenenbildung und Politik, die sich um die Förderung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verdient gemacht haben, berufen. Hierzu zählen auch Repräsentanten von Organisationen, Vereinen oder Unternehmen, die das Vereinsziel unterstützen.
2. Der Beirat berät die Vereinigung bei ihrer Tätigkeit und steht ihr mit Gutachten und Referenten zur Verfügung.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende muss Mitglied der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands sein.

§ 13 Geschäftsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich den Jahresabschluss auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen. Sie sind jederzeit zu nicht angemeldeten Überprüfungen berechtigt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen.
2. Satzungsänderungen können nur als ordentliche Anträge innerhalb der in §9(3) dieser Satzung festgelegter Frist gestellt werden.

§ 15 Beitritt der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands zu anderen Vereinigungen

1. Der Verein soll Mitglied des Dachverbands DVS sein.
2. Die Vereinigung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung weiteren Vereinigungen beitreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ einberufen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) -, Rubensstraße 62, 12157 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 17. August 2002

Geändert durch Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung von 17. November 2012.